

An der jetzigen Klinik und Poliklinik für Pneumologie, Allergologie und Internistische Intensivmedizin des Departments für Innere Medizin der Universitätsmedizin Rostock ist zum 01.10.2027, vorbehaltlich haushaltsrechtlicher Regelungen, eine

W3-Professur für Pneumologie

(Nachfolge Prof. Dr. med. Johann Christian Virchow)

unbefristet gemäß § 61 Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LHG M-V) zu besetzen. Für die Wahrnehmung der Aufgaben in Forschung, Lehre und Krankenversorgung wird ein privatrechtlicher Dienstvertrag mit der Universitätsmedizin geschlossen. Mit der Professur ist die Position einer Klinikleitung verbunden.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die das Gebiet der Pneumologie in allen Bereichen der modernen molekularen Therapie und Diagnostik in Klinik, Forschung und Lehre vollumfänglich vertritt. Vorausgesetzt wird ein ausgeprägter Hintergrund im Bereich der klinischen Versorgung von Patienten aus dem gesamten Spektrum der Pneumologie mit entsprechender Leitungserfahrung. Expertise bei der Entwicklung innovativer therapeutischer und diagnostischer Konzepte im Bereich personalisierter medizinischer Ansätze in der gesamten Pneumologie, insbesondere der pneumologischen Onkologie und der Immunologie obstruktiver Atemwegs- und Lungenerkrankungen, werden erwartet. Zudem wird eine Mitarbeit der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers im standortübergreifenden CCC-MV erwartet.

Bewerber/innen sollen darüber hinaus wissenschaftlich ausgewiesen sein durch nationale und internationale Kooperationen, langjährige Erfahrung in der Betreuung eigener Projektgruppen, dokumentiert durch hochkarätige wissenschaftliche Publikationen in internationalen Journalen sowie Erfolge in der Einwerbung von Drittmitteln.

Die Einstellungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 58 LHG M-V. Insbesondere gehören dazu die Habilitation im Fach Innere Medizin/Pneumologie oder vergleichbare wissenschaftliche Leistungen, die Facharztanerkennung für das Fachgebiet Innere Medizin und Pneumologie vorzugsweise auch der Zusatzbezeichnung Allergologie und/oder der Weiterbildung in der Speziellen Internistischen Intensivmedizin sowie der Nachweis der hochschulpädagogischen Eignung. Dazu müssen die Voraussetzungen für den Erwerb der fachgebietsbezogenen Weiterbildungsbefugnis gegeben sein.

Die Universitätsmedizin Rostock strebt eine nachhaltige Fokussierung unter dem Schwerpunkt HealthTechMedicine und eine Stärkung der universitären Departments „Leben, Licht und Materie“ und „Altern des Individuums und der Gesellschaft“ an, die die Bewerberin/der Bewerber verstärken soll.

Diese Ausschreibung richtet sich an alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht. Die Universitätsmedizin Rostock strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen am wissenschaftlichen Personal an und fordert daher qualifizierte Frauen mit Bezug auf § 7 Abs. 3 des Gleichstellungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Frauen werden bei im Wesentlichen gleichwertiger Qualifikation vorrangig berücksichtigt, sofern nicht in der Person des Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Qualifikation besonders berücksichtigt.

Die Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf, Schilderung des wissenschaftlichen Werdeganges, Beschreibung der Vorleistungen in Forschung und Lehre, einem strukturierten Publikationsverzeichnis mit Angabe der Impactfaktoren unter Beifügung von fünf wesentlichen Originalarbeiten sowie einer Auflistung bisher eingeworbener Drittmittel sind spätestens bis 12.06.2026 webbasiert unter <https://berufungen.med.uni-rostock.de/> (Aktuelle Ausschreibungen) einzureichen, adressiert an den Dekan und Wissenschaftlichen Vorstand der Universitätsmedizin Rostock, Herrn Prof. Dr. med. Bernd J. Krause, Ernst-Heydemann-Str. 8, 18057 Rostock.

Bewerbungen per Post oder E-Mail können nicht berücksichtigt werden. Für Fragen und weitere Informationen stehen wir Ihnen unter dekanat-berufungen@med.uni-rostock.de gern zur Verfügung.

Die Bewerbungskosten werden entsprechend den geltenden Regeln des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht übernommen.